

Satzung der Meet Magento Association

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Meet Magento Association e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Leipzig, er soll im Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein kann Geschäfts- und Außenstellen unterhalten.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe und Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung von Aus-, Fortbildung und Qualifikation auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikations- und Informationstechnologien, des eCommerce sowie verwandter Bereiche.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Durchführung von nationalen und internationalen Veranstaltungen und Treffen
 - b. Vergabe von Forschungsaufträgen
 - c. Unterstützung und Durchführung von Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen
 - d. Vergabe von Stipendien
 - e. Arbeits- und Erfahrungsaustauschkreise
 - f. Entwicklung und Bereitstellung von Open Source Software
 - g. Publikationen
 - h. Aufnahme und Pflege von Kontakten und die Zusammenarbeit mit Personen, Institutionen und Vereinigungen des In- und Auslandes, soweit hierdurch der Satzungszweck gefördert wird bzw. die Kontaktaufnahmen der Erfüllung der Zwecke dienen oder diese unterstützen
 - i. Pflege der Verbindungen der Wissenschaft und Forschung zu Gesellschaft und Wirtschaft
 - j. Öffentlichkeitsarbeit in und mit allen zur Verfügung stehenden Medien

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - o a) die Hauptversammlung (§ 10)
 - o d) der Vorstand (§ 11)
1. Die Ämter in den satzungsmäßigen Organen des Vereins können grundsätzlich nur durch die nach den Bestimmungen dieser Satzung wählbaren Mitglieder des Vereins ausgeübt werden. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein.
2. Inhaber der Ämter in den satzungsmäßigen Organen dürfen in anderen vergleichbaren Verbänden und/oder Vereinen keine Ämter bekleiden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind Vertreter der Gesamtheit der Mitglieder des Vereins und diesbezüglich nicht an Aufträge und Weisungen gebunden. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie haben über alle Informationen und Tatsachen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung wirkt auch nach Beendigung des Amtes fort.
4. Mitgliedern, die Tätigkeiten für den Verein wahrnehmen, kann Aufwendungsersatz im Rahmen der Vorschriften des BGB und jeweiligen steuerlichen Vorschriften gewährt werden. Sie können weiterhin eine angemessene Entschädigung für die Wahrnehmung des Amtes insbes. zum Ausgleich der mit dem Amt verbundenen Beanspruchung und nicht anderweitig ersetzter Aufwendungen erhalten. Das Nähere regelt der Vorstand.

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein hat aktive Mitglieder sowie Ehren- und Fördermitglieder.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Aufgenommen werden können sowohl natürliche als auch juristische Personen des In- und Auslandes. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 6 Aktive Mitglieder

1. Aktives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des In- und Auslandes werden, die für die Vereinssziele einsteht und aktiv an der Verwirklichung der Vereinsziele mitarbeitet. Über Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines gesonderten schriftlichen Antrages durch Beschluss, ein Rechtsanspruch zur Aufnahme als aktives Mitglied besteht nicht.
2. Aktive Mitglieder können in alle Organe des Verbandes gewählt werden. Sie sind in der Hauptversammlung stimmberechtigt.

§ 7 Ehren- und Fördermitglieder

1. Personen aus Wirtschaft und Politik, welche den Verein in besonderer Weise unterstützen und die Ziele befördern, können durch Beschluss des Vorstandes als Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Sie sind in der Hauptversammlung nicht stimmberechtigt.
2. Personen, die sich in besonderer Weise durch eine aktive Beteiligung für die Vereinsziele einsetzen oder den Verein finanziell unterstützen wollen, können durch Beschluss des Vorstandes als Fördermitglied aufgenommen werden. Sie sind in der Hauptversammlung nicht stimmberechtigt.

3. Einzelheiten über Rechte und Pflichten der Ehren- und fördernden Mitglieder regelt der Vorstand.

§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt nach einem an den Verein zu richtenden Antrag durch Aufnahmebestätigung. Die Mitgliedschaft wird für einen Zeitraum von 12 Monaten begründet und verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate.
2. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes bzw. der Löschung im Handelsregister, durch Austritt nach Absatz 3, durch Streichung aus der Mitgliederliste nach Absatz 4 oder durch Ausschluss nach Absatz 5.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und kann nur zum Ende des jeweiligen 12-Monatszeitraumes nach Abs. 1 Satz 2 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
4. Im Zeitraum eines angemahnten Mitgliedsbeitragsrückstandes ruhen alle Mitgliedsrechte. Mitgliedspflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt. Die Mitgliedschaft kann sechs Monate nach Beitragsfälligkeit durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn in dieser Zeit der fällige Beitrag erfolglos gemahnt worden ist.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Hauptversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Berufung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied zahlt einen im Voraus zu entrichtenden jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe wird vom Vorstand durch Beschluss festgelegt.
2. Zusatzbeiträge für Mitgliedergruppen, die besondere Leistungen erhalten, und Beiträge für Fördermitglieder (§ 7 Abs. 2) werden durch den Vorstand gesondert beschlossen.
3. Im Falle der Beitragserhöhung im Verhältnis zum Zeitpunkt der Begründung der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied berechtigt, binnen 14 Tagen nach Mitteilung der Änderung schriftlich seinen Austritt aus dem Verein zu erklären. Der Austritt wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem das entsprechende Mitglied gem. § 8 Abs. 3 der Satzung hätte seinen Austritt erklären können, ohne dass die Beitragserhöhung für den Restzeitraum der Mitgliedschaft wirksam wird.

§ 10 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB.
2. Die ordentliche Hauptversammlung soll alle sechs Jahre stattfinden. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 20 Tagen an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des einzelnen Vereinsmitgliedes. Vereinsmitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, sind – unter Einhaltung der vorstehenden Einladungsfrist – per Brief an die dem Verein zuletzt bekannte postalische Anschrift einzuladen. Die Frist beginnt bei Einladung per E-Mail mit dem Tag des Versendens der E-Mail, bei Einladung per Brief mit

dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag, wobei das Datum des Poststempels entscheidend ist.

3. Außerordentliche Hauptversammlungen hat der Vorstand einzuberufen:
 - a) auf schriftlichen, unter Angabe des Zwecks und der Gründe versehenen Antrag von mindestens einem Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder;
 - b) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
1. Die außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anträge bzw. Feststellung eines wichtigen Grundes einzuberufen. Der Termin der außerordentlichen Hauptversammlung ist unter Einhaltung einer angemessenen Frist unter entsprechender Anwendung der Formvorschriften des § 10 Abs. 2 Satz 2 bekannt zu geben.
2. Mit der Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung hat gleichzeitig die Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Soweit ein Mitglied der Hauptversammlung in verschiedenen Funktionen an der Hauptversammlung teilnimmt (z. B. als natürliche Person und zugleich als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person), hat das betreffende Mitglied für jede wahrgenommene Funktion eine Stimme und insofern mehrere Stimmen, die getrennt abgegeben werden. Die Mitglieder der Hauptversammlung können ihr Stimmrecht auf einen Vertreter übertragen.
2. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung muss enthalten:
 - a. a) Bericht des Vorstandes über die abgelaufene Amtszeit;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl des Vorstandes;
 - d) Beratung der vorliegenden Anträge.
2. Zur Stellung von Anträgen zur ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung sind nur der Vorstand berechtigt.
3. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Hauptversammlung zu unterzeichnen ist.
4. Beschlussmängel können nur durch Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage geltend gemacht werden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
1. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bestimmt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einen kommissarischen Nachfolger.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung jeweils auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

3. Gewählt ist, wer mehr als 50 Prozent der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so sind zum zweiten Wahlgang die beiden Kandidaten zugelassen, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so genügt im zweiten Wahlgang die relative Stimmenmehrheit.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand nimmt die Interessen des Vereins wahr und führt die Beschlüsse der Hauptversammlung aus. Der Vorstand ist im Übrigen für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Hauptversammlung oder einem anderen Gremium durch die Satzung übertragen sind. Er beschließt, soweit in der Satzung nicht anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende hat ein Vetorecht.
2. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet, Entscheidungen können auch telefonisch oder schriftlich getroffen werden. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form. Die Tagesordnung braucht bei der Einberufung nicht bekannt gegeben werden. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen zur fachlichen Beratung erforderliche Personen hinzuziehen. Das gleiche gilt für die Hauptversammlung.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Im Rechtsverkehr wird der Verein durch den Vorsitzenden und dem Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis, dem Stellvertreter kann durch Vorstandsbeschluss Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Die Vorstandsmitglieder sind stets von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Der Vorstand kann für die Geschäftsführung durch Beschluss einen Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand ist berechtigt, den Geschäftsführer im Einzelfall dahingehend Vollmacht – auch unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB – zu erteilen, dass dieser einzeln den Verein rechtsverbindlich vertreten darf. Für besondere Sachgebiete kann der Geschäftsführer vom Vorstand als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden.
6. Neben den in der Satzung geregelten Aufgaben beschließt der Vorstand insbesondere auch die Leistungsordnung des Vereins.

§ 13 Beirat

1. Um einen branchen- und spartenübergreifenden Meinungs austausch zu zentralen und speziellen Sachfragen auf dem Gebiet der Kommunikations- und Informationstechnologien, des eCommerce und des Handels sowie verwandter Bereiche und deren sozialen und politischen Zusammenhänge des eBusiness zu ermöglichen, kann der Verein einen Beirat bilden. Mitglied des Beirates können natürliche und juristische Personen mit Bezug zu Kommunikations- und Informationstechnologien und eCommerce werden, die durch Fachkompetenz zur Meinungsbildung beitragen wollen. Eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht erforderlich. Über die Aufnahme in den Beirat entscheidet der Vorstand.
2. Ziel des Beirates ist der fachliche Austausch, die Bündelung gemeinsamer Interessen, die Erarbeitung von Handlungsanleitungen, der Ausspruch von Empfehlungen gegenüber der Wirtschaft sowie die Unterstützung des Vereins bei der Interessenvertretung und -durchsetzung gegenüber der Politik.

3. Die Mitgliedschaft im Beirat kann von der Zahlung von Beiträgen abhängig gemacht werden. Der Vorstand erlässt dazu eine Beitragsordnung und regelt im Übrigen die Arbeitsweise des Beirates durch eine Beiratsordnung.

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten der Hauptversammlung erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Hauptversammlung ausgesprochen werden. Ein Auflösungsbeschluss muss von drei Vierteln aller anwesenden Stimmen gefasst werden. Die gleiche Hauptversammlung ernennt die Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke der Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

§ 15 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus der Satzung ergebenden Ansprüche ist der Sitz des Vereins.

Vorstehende Satzung wurde am 20. November 2015 errichtet.

Leipzig, den 20. November 2015